

Entwurf 31.8.2017

Verordnung
über die familienergänzende Betreuung von
Kindern im Vorschulalter

vom ...

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen	3
Art. 3 Angebot	3
II. Gemeindebeiträge	3
Art. 4 Ausrichtung	3
Art. 5 Berechtigung	3
Art. 6 Berechnung	3
Art. 7 Maximaltarif	4
Art. 8 Beitragsreglement	4
III. Leistungsvereinbarung	4
Art. 9 Vertragsabschluss	4
Art. 10 Voraussetzung	4
IV. Finanzierung	5
Art. 11 Kredit	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkraftsetzung	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter und regelt die Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter stützt sich auf das übergeordnete Recht und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 3 Angebot

In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.

Die Betreuungseinrichtungen stellen eine bedürfnisgerechte, zweckmässige und wirtschaftlich ausgewogene Dienstleistung zum Wohle der Kinder sicher.

II. Gemeindebeiträge

Art. 4 Ausrichtung

Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge an die Betreuungskosten; sie werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.

Art. 5 Berechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte,

- die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben;
- die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;
- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.

Art. 6 Berechnung

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechneten. Diese wird ermittelt aufgrund

- des Einkommens;
- des Vermögens;
- der Haushaltsgrösse.

Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Erziehungsberechneten einen Mindestbeitrag an die Betreuungskosten zu bezahlen.

Art. 7 Maximaltarif

Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Betreuungskosten legt der Stadtrat einen Maximaltarif fest. Er berücksichtigt dabei

- die Tarife von Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden;

Die Maximaltarife sind wie folgt festzulegen:

- zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 pro Betreuungstag für Kindertagesstätten
- zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 14.00 pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien

Art. 8 Beitragsreglement

Die Exekutive erlässt ein "Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten".

III. Leistungsvereinbarung

Art. 9 Vertragsabschluss

Die Stadt Wetzikon kann mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen werden als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Die Vereinbarung umschreibt die Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität, regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und hält wesentliche Abmachungen fest.

Art. 10 Voraussetzung

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist möglich, wenn die private Institution folgende Bedingungen erfüllt:

- es liegt eine Betriebsbewilligung vor;
- der Betreuungsstandort ist in der Stadt Wetzikon;
- sie ist als juristische Person organisiert;
- die Betreuung steht allen Wetziker Familien offen, unabhängig vom sozialen Status, Konfession oder Herkunft;
- es wird eine deutschsprachige Betreuung angeboten;
- sie hält sich an die einschlägigen, branchenüblichen Qualitätsstandards;
- Kindertagesstätten bieten Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen an.

IV. Finanzierung

Art. 11 Kredit

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal 480'000 Franken richtet sich nach dem an der Urnenabstimmung von 24. November 2013 bewilligten Kredit für die familienergänzende Kinderbetreuung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Juni 2011.

ENTWURF